

Steuernummer 079/141/02566

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0381 12845-4349
Telefax 0381 12845-4300
Zi.Nr.: S257

Finanzamt 18071 Rostock Pf 201062

Anlage zum Bescheid

für 2015 zur

Körperschaftsteuer**Herrn**
DR. STEIN
STEUERBERATER
Lange Str. 1a
18055 RostockFür
Förderverein Jugendschiff "LIKEDEELER" e.V.
Fähranleger Schmarl-Dorf, 18106 Rostock**Feststellung**

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Jugendhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Rostock
Möllner Str. 13, 18109 Rostock
Zi.Nr.: B421 Tel.: 0381 12845-4513Kreditinstitut:
BBk Rostock
IBAN DE55 1300 0000 0013 0015 08 BIC MARKDEF1130Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 8.30-12, Di 13.30-17, Do 13.30-16 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

S-Bahn bis "Haltepunkt Lützen Klein"

Straßenbahnlinien 1 u. 5 bis "Lützen Klein Zentrum" o. "Eutiner Straße"



000002